

# Informationspaket

(Stand 07.01.2025)

## Inhalt

1.	Information über das Bankhaus C.L. Seeliger und die angebotenen Dienstleistungen	3
1.1	Kontaktdaten	3
1.2	Vermittler	3
1.3	Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde	3
1.4	Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen	3
1.5	Berücksichtigung des Zielmarktes	3
1.6	Kommunikationsmittel und Sprachregelung	3
1.7	Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation	4
1.8	Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten	4
1.9	Angaben zur Berichterstattung und Verlustschwellenreporting	4
1.10	Bestandsreporting	4
1.11	Information über Verluste bei „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ und/oder Geschäften.. mit Eventualverbindlichkeiten (Verlustschwellenreporting)	4
1.12	Maßnahmen zum Schutz der vom Bankhaus verwahrten Finanzinstrumente und Gelder der Kunden des Bankhauses	4
1.13	Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung sowie Hinweise zu Ertrag, Risiko, Liquidität und Schutzniveau sogenannter „Bail-In“-fähiger Produkte im Vergleich zu Bankeinlagen	5
2.	Informationen zur Anlageberatung	5
2.1	Art der vom Bankhaus erbrachten Anlageberatung	5
2.2	Umfang der vom Bankhaus in der Anlageberatung berücksichtigten Finanzinstrumente und ihrer Anbieter	6
2.3	Erforderliche Angaben	6
2.4	Risikoklassen der vom Bankhaus empfohlenen Finanzinstrumente	6
2.5	Berücksichtigung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung	6

2.5.1	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen (Art. 6 Abs. 2a Offenlegungsverordnung).....	6
2.5.2	Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite (Art. 6 Abs. 2b Offenlegungsverordnung) .....	6
2.6	Information zur regelmäßigen Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente .....	7
2.7	Grundsätze zur Kundeneinstufung .....	7
3.	Informationen zur Vermögensverwaltung .....	7
3.1	Wesentliche Leistungsmerkmale.....	7
3.2	Berücksichtigung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vermögensverwaltung ...	7
3.2.1	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen (Art. 6 Abs. 1a Offenlegungsverordnung).....	7
3.2.2	Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite (Art. 6 Abs. 1b Offenlegungsverordnung) .....	8
3.2.3	Angaben gemäß Art. 7 Offenlegungsverordnung .....	8
4.	Information über die Kosten und Nebenkosten des Bankhauses bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen .....	8
5.	Ausführungsgrundsätze.....	8
6.	Umgang mit Interessenkonflikten .....	9
7.	Information über Zuwendungen .....	9
8.	Grundsätze für den Umgang mit Beschwerden .....	10
9.	Bereitstellung eines Legal Entity Identifier (LEI)- Code.....	10

## 1. Information über das Bankhaus C.L. Seeliger und die angebotenen Dienstleistungen

Nachfolgend informiere ich Sie gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften über das Bankhaus und über die angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

### 1.1 Kontaktdaten

Bankhaus C.L. Seeliger KG  
Lange Herzogstr. 63  
38300 Wolfenbüttel  
Telefon: 05331 8800 – 0  
Telefax: 05331 8800 – 88  
Internet: [www.seeligerbank.de](http://www.seeligerbank.de)  
E-Mail: [info@seeligerbank.de](mailto:info@seeligerbank.de)

### 1.2 Vermittler

Das Bankhaus bedient sich im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen keinen vertraglich gebundenen Vermittlern.

### 1.3 Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Das Bankhaus besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), welche durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)), erteilt wurde.

### 1.4 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Das Bankhaus erbringt im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten unterschiedliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen wie z.B. die Anlageberatung, die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung), das Kommissionsgeschäft und das Depotgeschäft.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (unter <http://www.seeligerbank.de/agb/downloads> abrufbar). Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teile ich Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die ich wie zuvor beschrieben verwahre, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen hafte ich bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

### 1.5 Berücksichtigung des Zielmarktes

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtige ich auch den Zielmarkt der Finanzinstrumente. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppe bzw. sind mehrere vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppen von Kunden, für die ein Finanzinstrument entwickelt und angeboten wird. Dementsprechend hat das Bankhaus auch für die angebotenen Strategien der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) einen konkreten Zielmarkt bestimmt. Grundsätzlich berücksichtige ich vollumfänglich, ob der Kunde sich innerhalb dieser definierten Gruppe befindet. Im beratungsfreien Geschäft wird neben dem Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ lediglich geprüft, ob sich der Kunde mit seinen „Kenntnissen und Erfahrungen“ mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarktes befindet.

### 1.6 Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Sie besitzen die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, Telefax oder E-Mail während der Geschäftszeiten mit mir zu kommunizieren. Aufträge können Sie persönlich, telefonisch oder per Brief übermitteln. Bitte beachten Sie, dass ich per Brief erteilte Aufträge in bestimmten Fällen nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. erst nach erneuter

Kontaktaufnahme mit Ihnen ausführen kann. Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen ich Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten. Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

#### 1.7 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Telefongespräche und elektronische Kommunikation zwischen mir und Ihnen, als auch von Ihnen bevollmächtigte Personen, die zu Geschäften führen oder führen können, werden aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnung über diese Gespräche und Kommunikation mit Ihnen steht Ihnen auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. – sofern seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

#### 1.8 Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichte Prospekte für öffentlich angebotene Wertpapiere sind über den Emittenten erhältlich und in der Regel über die Internetseite des Emittenten abrufbar.

#### 1.9 Angaben zur Berichterstattung und Verlustschwellenreporting

Auf Wunsch übermittele ich Ihnen den Stand Ihres Auftrages. Ihnen wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern das Bankhaus die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

#### 1.10 Bestandsreporting

Sie erhalten für Ihr Depot mindestens einmal im Quartal eine Übersicht des aktuellen Depotbestandes.

#### 1.11 Information über Verluste bei „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ und/oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten (Verlustschwellenreporting)

Soweit ich für Sie ein Privatkundenkonto führe, das Positionen in „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, werde ich informieren, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem (weiteren) Wertverlust in 10%-Schritten. Ein „kreditfinanziertes Finanzinstrument“ liegt vor, wenn das Produkt aufgrund seiner Konstruktion nach Angabe des Emittenten eine überproportionale Teilnahme an Kursveränderungen ermöglicht. Ihnen wird spätestens am Ende des Geschäftstages mitgeteilt, dass eine der vorgenannten Schwellen überschritten wurde. Wenn die Schwelle an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, wird Ihnen dies zum Abschluss des folgenden Geschäftstages mitgeteilt.

#### 1.12 Maßnahmen zum Schutz der vom Bankhaus verwahrten Finanzinstrumente und Gelder der Kunden des Bankhauses

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet das Bankhaus die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts. Die auf Ihrem Depotkonto verbuchten Finanzinstrumente lasse ich – entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Sammelverwahrung – direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank verwahren. Eine Wertpapiersammelbank oder ein sonstiger Verwahrer darf – gemäß den mit mir getroffenen Vereinbarungen – Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den Finanzinstrumenten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

Das Bankhaus ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

### 1.13 Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung sowie Hinweise zu Ertrag, Risiko, Liquidität und Schutzniveau sogenannter „Bail-In“-fähiger Produkte im Vergleich zu Bankeinlagen

Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-In“) können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) (unter dem Suchbegriff „Haftungskaskade“).

Die Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität stehen bei der Vermögensanlage in einem Spannungsverhältnis zueinander. Zum einen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Rentabilität. Denn zur Erzielung eines möglichst hohen Grades an Sicherheit muss eine tendenziell niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Umgekehrt sind überdurchschnittliche Renditen immer mit erhöhten Risiken verbunden. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Rendite bei Instrumenten, die im Rahmen einer Bankenabwicklung bzw. einer Insolvenz erst zum Schluss oder überhaupt nicht zur Verlustdeckung und Rekapitalisierung herangezogen werden, tendenziell niedriger ist. Zum anderen kann ein Zielkonflikt zwischen Liquidität und Rentabilität bestehen, da liquidere Anlagen, d.h. Investitionen, die relativ schnell realisiert werden können, mit Renditenachteilen verbunden sein können. „Bail-In“-fähige Finanzinstrumente können im Vergleich zu Bankeinlagen eine höhere Rendite haben, tragen jedoch in der Insolvenz oder bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen ein höheres Ausfallrisiko aufgrund des niedrigeren (schlechteren) Ranges. Die im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckten Einlagen bis zu EUR 100.000 sind vom Bail-In ausgenommen. Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, die die gesetzliche Einlagensicherung von EUR 100.000 übersteigen, sind zwar grundsätzlich „Bail-In“-fähig, haben jedoch im Vergleich zu „Bail-In“-fähigen Finanzinstrumenten einen höheren (besseren) Rang.

Im Entschädigungsfall genießen Bankeinlagen dem Grundsatz nach den Schutz der gesetzlichen Einlagensicherung sowie der zusätzlichen Einlagensicherung durch Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.. Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) aufgerufen werden.

Im Gegensatz zu Bankeinlagen sind „Bail-In“-fähige Finanzinstrumente in der Regel veräußerbar, möglicherweise kann jedoch kein Käufer gefunden werden (Liquiditätsrisiko) und der Marktpreis kann sich zulasten des Anlegers verändern (Kursänderungsrisiko). Einzelheiten zu Chancen und Risiken sind den Produktunterlagen des konkreten Finanzinstruments zu entnehmen.

## 2. Informationen zur Anlageberatung

### 2.1 Art der vom Bankhaus erbrachten Anlageberatung

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, sind u. a. verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, ob die Anlageberatung unabhängig (sogenannte „unabhängige Honorar-Anlageberatung“) erbracht wird oder nicht. Daher informiere ich Sie darüber, dass das Bankhaus die Anlageberatung nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung erbringt. Das bedeutet, dass ich meinen Kunden kein Honorar für die Anlageberatung in Rechnung stelle.

Im Zusammenhang mit der Anlageberatung darf ich jedoch Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von meinen Vertriebspartnern erhalten. Zuwendungen darf ich nur annehmen, wenn ich Sie darüber informiere und wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für Sie erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Schließlich darf die Annahme von Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung in Ihrem Interesse nicht entgegenstehen. Über die einzelnen Arten von Zuwendungen informiere ich Sie in den „Informationen über Zuwendungen“. Über die konkrete Höhe der Zuwendungen, die ich im Zusammenhang mit einer bestimmten Dienstleistung erhalte, informiere ich Sie zusammen mit den Kosten für das betreffende Finanzinstrument bzw. die betreffende Dienstleistung.

## 2.2 Umfang der vom Bankhaus in der Anlageberatung berücksichtigten Finanzinstrumente und ihrer Anbieter

Damit ich Ihnen eine Ihren Bedürfnissen entsprechende Anlageberatung anbieten kann, wähle ich aus einer Vielzahl von Finanzinstrumenten unterschiedlicher Anbieter eine breite Palette für die Anlageberatung aus.

## 2.3 Erforderliche Angaben

Im Rahmen der Anlageberatung muss ich beurteilen, ob ein Finanzinstrument geeignet ist. Hierzu benötige ich von Ihnen – soweit relevant – Angaben zu Ihren Kenntnissen/Erfahrungen in der Durchführung von Anlagegeschäften, zu Ihren Anlagezielen und zu Ihren finanziellen Verhältnissen. Die Angaben sind freiwillig, dienen aber einer sachgerechten Aufklärung bzw. Beratung und liegen daher in Ihrem Interesse. Eventuelle Änderungen sollten Sie mir daher zeitnah mitteilen.

## 2.4 Risikoklassen der vom Bankhaus empfohlenen Finanzinstrumente

Im Rahmen der Anlageberatung empfohlene Finanzinstrumente stufe ich in eine von insgesamt fünf Risikoklassen ein. Hierdurch möchte ich sicherstellen, dass die Ihnen empfohlenen Finanzinstrumente jeweils zu Ihrer maximalen Risikobereitschaft passen. Bei der Risikobereitschaft gibt es ebenfalls fünf mögliche Kategorien – von „sicherheitsorientiert“ bis „spekulativ“. Für jede Kategorie der Risikobereitschaft gibt es folglich eine entsprechende Produktrisikoklasse.

Bitte beachten Sie: Die Produktrisikoklassen sind nicht identisch mit den sogenannten gesetzlichen Risikokennziffern. Es handelt sich insoweit um von Emittenten nach europäischen Vorgaben zu ermittelnde Risikokennziffern für bestimmte Finanzinstrumente. Soweit ein Emittent eine solche Kennziffer ermitteln muss, ist diese auch in den vom Emittenten bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt) angegeben. Die Risikokennziffern reichen dabei von 1 (niedrigste Risikokennziffer) bis 7 (höchste Risikokennziffer).

Um für alle von mir angebotenen Finanzinstrumente weiterhin eine einheitliche Produktrisikoklasse zugrunde legen zu können, wird anhand der gesetzlichen Risikokennziffern und weiterer risikobestimmender Faktoren geprüft, welcher Produktrisikoklasse das Produkt entspricht. In der Geeignetheitserklärung sowie ggf. in weiteren Unterlagen, die ich Ihnen zur Verfügung stelle, beziehe ich mich jeweils auf diese Risikoklasse.

## 2.5 Berücksichtigung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung

### 2.5.1 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen (Art. 6 Abs. 2a Offenlegungsverordnung)

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Im Rahmen der Anlageberatung werden Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne des Art. 6 Abs. 2a Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Dabei führe ich bei der Erstaufnahme eines Wertpapiers in meine Empfehlungsliste und danach regelmäßig eine ESG-Analyse durch. Die ESG-Analyse verläuft in zwei Phasen. In der ersten Phase wird das Wertpapier anhand von vordefinierte Kriterien des Datenanbieters MSCI gescreened. Werden die Kriterien nicht erfüllt, wird das Wertpapier nicht in die Empfehlungsliste mit aufgenommen. In der zweiten Phase wird eine ESG-Risikoanalyse anhand des MSCI ESG-Ratings durchgeführt. Hier werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance herangezogen. Anhand der von meinem Haus festgelegten Kriterien wird geprüft, ob ein erhöhtes Nachhaltigkeitsrisiko in dem Papier vorliegt. Komme ich in der Analyse zu dem Ergebnis, dass die Nachhaltigkeitsrisiken für den Titel erhöht sind, weise ich Sie explizit im Anlageberatungsprozess daraufhin.

### 2.5.2 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite (Art. 6 Abs. 2b Offenlegungsverordnung)

Generell werden Nachhaltigkeitsrisiken im Bewertungsprozess der Empfehlungen mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potenziellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Investmentvermögens.

Nachhaltigkeitsrisiken können demnach wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand meiner Anlageberatung sind.

## 2.6 Information zur regelmäßigen Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente

Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente wird Ihnen durch das Bankhaus nicht angeboten.

## 2.7 Grundsätze zur Kundeneinstufung

Die Kunden des Bankhauses C. L. Seeliger werden nach den gesetzlichen Vorgaben in Privatkunden und professionelle Kunden eingestuft. Die Ersteinstufung erfolgt grundsätzlich immer zunächst als Privatkunde und somit mit dem höchsten Schutzniveau. Eine Einstufung als Privatkunde für einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet das Bankhaus nicht an. Die Möglichkeit, sich als professionellen Kunden einstufen zu lassen, bietet das Bankhaus nur auf schriftlichen Antrag des Kunden an. Eine Rückstufung vom professionellen Kunden zum Privatkunden ist ebenfalls auf Antrag jederzeit möglich. Von der gesetzlichen Möglichkeit, bestimmte weitere Kunden als geeignete Gegenpartei anzusehen, macht das Bankhaus keinen Gebrauch.

## 3. Informationen zur Vermögensverwaltung

### 3.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Bankhaus verwaltet Vermögenswerte im Namen und für Rechnung des Kunden, ohne für den Einzelfall Weisungen oder die Zustimmung des Kunden einzuholen. Das Bankhaus kann in jeder Weise über die Vermögenswerte verfügen und alle Maßnahmen durchführen, die ihm bei der Betreuung der Vermögenswerte zweckmäßig erscheinen. Das Bankhaus ist insbesondere befugt, für Rechnung des Kunden – insbesondere im Wege der Kommission oder im Wege eines Festpreisgeschäftes –

- Wertpapiere (Renten-, Aktien-, Geldmarktinstrumente und sonstige Vermögenswerte)
- Devisen, Edelmetalle, Rohstoffe
- Investmentfonds (inkl. Dachfonds)
- Strukturierte Produkte (Zertifikate) und Derivate

und andere Anlageinstrumente – auch in Fremdwährungen – börslich an in- oder ausländischen Börsen oder außerbörslich zu erwerben, zu veräußern, zu tauschen, zu wandeln oder anzubieten, Bezugsrechte auszuüben oder in sonstiger Weise zu handeln sowie Finanztermingeschäfte abzuschließen. Strategische Vorgaben des Kunden werden in Anlagerichtlinien zwischen Bankhaus und Kunde vereinbart.

### 3.2 Berücksichtigung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vermögensverwaltung

#### 3.2.1 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen (Art. 6 Abs. 1a Offenlegungsverordnung)

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) verstanden, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Diese Risiken können das Finanzprofil, die Liquidität, Rentabilität und Reputation eines Investments verschlechtern.

Ich habe mich im Rahmen meiner Tätigkeit als Finanzmarktteilnehmer dafür entschieden, Nachhaltigkeitsrisiken bei meinen Investitionsentscheidungen nicht zu berücksichtigen. Meine Vermögensverwaltung betrachtet zwar Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Titelauswahl, schließt aber bislang keine Titel aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken aus. Dies habe ich entschieden, da beispielsweise ETF-Anlagemöglichkeiten für ein – aus Kundenperspektive – effizientes Risikomanagement einer Vermögensverwaltung essentiell sind und diese gerade in schwierigen Marktphasen jederzeit und liquide handelbar sind. Eine Beschränkung des Anlagespektrums auf ein Mindestmaß an nachhaltigen Produkten könnte zum jetzigen Zeitpunkt ein Nachteil für die Performance und damit für den Kunden sein. Die diesbezügliche Entwicklung marktseitig vorhandener ETFs beobachte ich fortlaufend im

Rahmen meiner Tätigkeiten zur Ermittlung und Überwachung der ESG-Kriterien. Über die Berücksichtigung nachhaltiger Investitionen in meinen Vermögensverwaltungsdienstleistungen entscheide ich, sobald die Marktgegebenheiten ein –nach meiner Einschätzung und basierend auf meinen Erfahrungswerten– ausreichendes Angebot zulassen.

### 3.2.2 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite (Art. 6 Abs. 1b Offenlegungsverordnung)

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand meiner Vermögensverwaltung sind.

### 3.2.3 Angaben gemäß Art. 7 Offenlegungsverordnung

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts – "PAI") werden, gemäß Art. 7 Abs. 2 Offenlegungsverordnung, innerhalb der mit Ihnen vereinbarten Vermögensverwaltungsdienstleistungen nicht berücksichtigt.

Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann mein Haus derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre es erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen. Ich beobachte das absehbar wachsende Angebot der Anbieter von ESG-Daten. Ich werde über den Aufbau eines entsprechenden Prozesses entscheiden, sobald das Angebot an verlässlichen ESG-Daten es zulässt und dies für mein Haus passend ist. Auch wenn ein Teil der getätigten Anlagen PAI berücksichtigen können, ist die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nicht explizit im Investmentprozess vorgesehen. Es ist daher nicht möglich, die PAI der getätigten Investitionen gezielt zu steuern bzw. zu berechnen.

## 4. Information über die Kosten und Nebenkosten des Bankhauses bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen

Die Kunden des Bankhauses C. L. Seeliger werden mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis über die Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen informiert. Neben den dort aufgeführten Kosten und Nebenkosten können im Zusammenhang mit der Auftragsausführung noch weitere Kosten oder Steuern entstehen, die nicht über das Bankhaus gezahlt oder von dem Bankhaus in Rechnung gestellt werden.

Ein wichtiges Anliegen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) ist es, Kosten transparenter zu gestalten. Vor Abschluss einer Transaktion werden Sie daher über alle Dienstleistungs- und Produktkosten informiert. In diesem Zusammenhang wird Ihnen zudem aufgezeigt, wie sich die anfallenden Kosten auf die Rendite des angedachten Investments auswirken. Sie erhalten zudem einmal jährlich einen Kostenbericht, in dem sämtliche angefallene Kosten für Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente nachträglich konsolidiert aufgelistet werden. Eine Übersicht der Kosten für Wertpapiergeschäfte finden Sie unter <http://www.seeligerbank.de/agb/downloads>.

Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis können Sie in meinen Geschäftsräumen einsehen. Auf Wunsch werde ich Ihnen diese zur Verfügung stellen.

## 5. Ausführungsgrundsätze

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftrage ich die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website [www.dwpbank.de](http://www.dwpbank.de) oder unter <http://www.seeligerbank.de/agb/downloads> abrufbar.



## 6. Umgang mit Interessenkonflikten

Meine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie unter <http://www.seeligerbank.de/agb/downloads/>.

## 7. Information über Zuwendungen

Das Bankhaus bietet Ihnen vor Ort und aus einer Hand eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Verwahrung von Finanzinstrumenten. Dabei unterstütze ich Sie sowohl im Vorfeld Ihrer Anlageentscheidung als auch im Nachgang hierzu. In diesem Zusammenhang biete ich Ihnen ein umfassende und auf Ihre individuellen Ziele und Wünsche zugeschnittene Beratung sowie weitere Serviceleistungen an. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes ist für mich mit einem hohen personellen, sachlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die wir von Vertriebspartnern erhalten, gedeckt. Zuwendungen können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistung gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität meines Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erhalten bzw. aufzubauen. Dabei stelle ich sicher, dass die Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen.

Das Bankhaus erhält folgende Arten von Zuwendungen:

### Vertriebsprovisionen

Vertriebsprovisionen werden einmalig absatzabhängig für Geschäftsabschlüsse gezahlt. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Erfolgsbonifikationen usw..

#### Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Für den Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhält das Bankhaus einmalig Vertriebsprovisionen für die Vermittlungsleistungen. Als Vertriebsprovision erhält das Bankhaus einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betroffenen Fonds entnehmen.

#### Erfolgsabhängige Zahlungen

Zusätzlich erhält das Bankhaus als Vertriebsprovision für die Vermittlungsleistung ggf. eine Erfolgsbonifikation. Diese Provision lässt sich – sofern das Bankhaus überhaupt welche erhält – nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Brutto- bzw. Nettoabsätze abhängt.

### Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen werden fortlaufend gezahlt, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung des Bankhauses die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

#### Vertriebsfolgeprovisionen bei Investmentfondsanteilen

Beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhält das Bankhaus Vertriebsfolgeprovisionen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage sind die Verwaltungsvergütung und der durchschnittliche Bestand. Der Anteil, den das Bankhaus erhält, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsgebühren (gemessen am durchschnittlichen Bestand des Bankhauses). Die Höhe der Verwaltungsgebühren können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

#### Durch Vermittlung von Wertpapierdepots

Die Bank erhält in bestimmten Fällen auch dann eine Provision, wenn ein Kunde auf Ihre Vermittlung hin ein Depot bei einer anderen Bank unterhält. In einem solchen Fall erhält das Bankhaus eine Rückvergütung von 0 Prozent bis zu 30 Prozent der Depotgebühren. Die Höhe der Depotgebühren können Sie dem Entgelttableau für das Privatkundengeschäft der depotführenden Bank entnehmen.

#### Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält das Bankhaus C. L. Seeliger außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich nicht ohne Weiteres beziffern. Sollten Sie nähere Informationen zu diesen Leistungen wünschen, erteilt das Bankhaus Ihnen auf Nachfrage gerne nähere Informationen.

#### Nähere Einzelheiten

Mit diesem Informationsblatt legt das Bankhaus C. L. Seeliger Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die es im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält oder gewährt. Das Bankhaus geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen das Bankhaus erhält oder gewährt. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet das Bankhaus auf Nachfrage selbstverständlich auch weitere Informationen an.

### 8. Grundsätze für den Umgang mit Beschwerden

Das Ziel meines Bankhauses ist es, Ihnen als Kunden Produkte und Leistungen anzubieten, die Ihre Anforderungen und die von Ihnen erwarteten Standards erfüllen. Daher ist es mein Anspruch, Sie mit meinen Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte es dennoch vorkommen, dass Sie eine Beschwerde an mich richten möchten, erfolgt der Dialog nach meinen Grundsätzen zum Umgang mit Kundenbeschwerden. Diese finden Sie unter [www.seeligerbank.de/links/agbdownloads/](http://www.seeligerbank.de/links/agbdownloads/).

### 9. Bereitstellung eines Legal Entity Identifier (LEI)- Code

Vertragsparteien eines Wertpapiergeschäfts müssen ab dem 3. Januar 2018 über einen "Legal Entity Identifier" (LEI)-Code verfügen, wenn sie Wertpapiergeschäfte tätigen möchten. Betroffen sind von dieser Regelung alle Vertragsparteien, die keine natürlichen Personen sind. Im Handelsregister eingetragene Kaufleute benötigen ebenfalls einen LEI-Code. Mit dem LEI-Code soll es Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, Vertragsparteien von Finanzmarkttransaktionen eindeutig zu identifizieren.

Sie können den LEI-Code bei verschiedenen Vergabestellen beantragen. Die deutschen Vergabestellen sind zum Beispiel der WM Datenservice, der Bundesanzeiger-Verlag und GS1 Germany.

Sie können die Beantragung des LEI-Codes sowie die jährlich erforderliche Verlängerung z.B. auf folgenden Internetseiten vornehmen:

- [www.wm-leiportal.org/](http://www.wm-leiportal.org/)
- [www.leireg.de](http://www.leireg.de)
- [www.lei.direct/lei-services/direkt-registrieren/](http://www.lei.direct/lei-services/direkt-registrieren/)